

Hierzu eine Steuergebührenmarke zu sechs Mark kassiert

Melsungen, den dritten April 1888

Königliches Steuer- Amt

(L.S.) gez. Krüger

Auf Grund der d f ten Tabelle vom 19/21. Juni

1889 8 eine und ^{eine}/_{halbe} Mark in Marken nach-
kassiert.

Melsungen, den 6. September 1889

Königliches Steuer- Amt

(L.S.) gez. Krüger

Uebergabs- Vertrag

zwischen,

dem Landwirt Georg Xxxxx, Andreas Sohn und
dessen Ehefrau Martha Elisabeth geb. Schmoll zu Elfers-
hausen als Uebergeber einer- und
deren Sohn Landwirt Heinrich Xxxxx daselbst, als
Uebernehmer andererseits ist heute der nachstehen-
de Übergabsvertrag abgeschlossen worden.

§ 1

Es übergeben die zu 1 Genannten, ihren zu 2

An
die Witwe des Landwirts
Heinrich Xxxxx
in
Elfershausen

Abschrift.
Art. 84 Elfershausen
-26-

Erzogen vom Hauptmann zu groß Hock Kaffert.
Melsungen, den dritten April 1888
Königliches Steuer- Amt
(L.S.) gez. Krüger
Auf Grund der d f ten Tabelle vom 19/21. Juni
1889 betrag 8 eine und ^{eine}/_{halbe} Mark in Marken nach-
kassiert.
Melsungen, den 6. September 1889
Königliches Steuer- Amt
(L.S.) gez. Krüger

Uebergabs- Vertrag

Erzogen,
1. dem Landwirt Georg Xxxxx Ueberab übergeben
der Ehefrau Martha Elisabeth geb. Schmoll zu Elfers-
hausen als Uebergeber einer- und
2. dem Sohn Landwirt Heinrich Xxxxx daselbst, als
Uebernehmer andererseits ist heute der nachstehen-
de Übergabsvertrag abgeschlossen worden.
§ 1.
Es übergeben die zu 1 Genannten, ihren zu 2

An
die Witwe des Landwirts
Heinrich Xxxxx
in
Elfershausen

genannten Sohn Heinrich XXXXX, das ihnen zugehörige in den anl. Steuerbuchauszügen näher bezeichnete, in den Gemarkungen Elfershausen, Malsfeld + Obermelsungen belegene Grundvermögen nebst allem was in den mitverkauften Gebäulichkeiten erdwand=band=mauer=nied=und nagelfest ist, nebst vorhandenem Vieh, Schiff + Geschirr und dem sich in der Wohnstube befindlichem Mobiliar mit Ausnahme von 2 Betten um und für die Ansatzsumme von 12 000 M sage: zwölftausend Mark unter folgenden weiteren Bedingungen und Bestimmungen.

§ 2.

Für die katastrirte Größe, Lage und Beschaffenheit der Grundstücke wird von den Übernehmern Gewähr nicht geleistet.

§ 3.

Der Ansatzpreis wird wie folgt berichtigt:
1) Uebernehmer übernimmt die auf den Immobilien haftende hypothekarische Schuld von 2 400 M. an den Privatier Fröhlich in Melsungen.

genannten Sohn Heinrich XXXXX, das ihnen zugehörige in den anl. Steuerbuchauszügen näher bezeichnete, in den Gemarkungen Elfershausen, Malsfeld + Obermelsungen belegene Grundvermögen nebst allem was in den mitverkauften Gebäulichkeiten erdwand=band=mauer=nied=und nagelfest ist, nebst vorhandenem Vieh, Schiff + Geschirr und dem sich in der Wohnstube befindlichem Mobiliar mit Ausnahme von 2 Betten um und für die Ansatzsumme von 12 000 M sage: zwölftausend Mark unter folgenden weiteren Bedingungen und Bestimmungen.

§ 2.

Für die katastrirte Größe, Lage und Beschaffenheit der Grundstücke wird von den Übernehmern Gewähr nicht geleistet.

§ 3.

Der Ansatzpreis wird wie folgt berichtigt:

- 1) Uebernehmer übernimmt die auf den Immobilien haftende hypothekarische Schuld von 2 400 M. an den Privatier Fröhlich in Melsungen.

- 2, hat derselbe an seine Geschwister Luise und Anna Catharina XXXXX je 1950 M. = 3900 M. Erbgelder zu zahlen. Es sind diese Erbgelder vom 1. Juli 1888 ab mit 4% pro Anno zu verzinsen und nach vorausgegangener dreimonatlichen Kündigung zu zahlen.
- 3, Der Übernehmer zahlt an Klipper refg. Hand-
scheinschulden der Übergeber den Betrag von 3750 M.
- 4, den Restbetrag von 1950 behält Übernehmer als seine Erbportion.

§ 4.

Ferner behalten sich Übergeber folgenden lebens-
länglichen Einsitz und Auszug vor und zwar:

A. zum Einsitz

- 1, die Stube über der Wohnstube nebst Kam-
mer und das Recht sich in der Wohnstube
aufhalten zu dürfen und darin zu schlafen.
- 2, den Mitgebrauch des Schornkessels, des Sparherdes
und des Kachelofens.

§ 4.
Ferner behalten sich Übergeber folgenden lebens-
länglichen Einsitz und Auszug vor und zwar:
A. zum Einsitz.
1, Die Küche über der Wohnstube nebst Kam-
mer und das Recht sich in der Wohnstube
aufhalten zu dürfen und darin zu schlafen.
2, den Mitgebrauch des Schornkessels, des Sparherdes
und des Kachelofens.

3, den nötigen Platz im Keller und auf dem Boden.

4, das Recht den Flachs in der Scheune auf der Maschine zu bereiten zu dürfen. Übernehmer hat auch alle zum Einheimsen und Zubereiten des Flachses nötigen Fuhren zu leisten und zwar selbstverständlich unentgeltlich.

5, das Recht im s.g. Bleichgarten sämtliche Wäsche zu bleichen zu dürfen.

B. zum Auszug

1, freie Wäsche

2, jährlich 3 Viertel Korn a 300 fl schwer

3, " 3 " Weizen a 314 " "

4, " 6 Metzen Samen

5, " 1 Viertel Hafer

6, " 1 " Gerste

7, " 8 Metze Bohnen

8, " 4 " Erbsen

9, " 1 " Linsen

10, " 20 Sack Kartoffeln + zwar gute Eßkartoffeln

Leimbauer
Maas

3, den nötigen Platz im Keller und auf dem Boden

4, das Recht den Flachs in der Scheune auf der Maschine zu bereiten zu dürfen. Übernehmer hat auch alle zum Einheimsen und Zubereiten des Flachses nötigen Fuhren zu leisten und zwar selbstverständlich unentgeltlich.

5, das Recht im s.g. Bleichgarten sämtliche Wäsche zu bleichen zu dürfen.

B. zum Auszug

1.) freie Wäsche

2.) jährlich 3 Viertel Korn a 300 fl schwer

3.) " 3 " Weizen a 314 " "

4.) " 6 Metzen Samen

5.) " 1 Viertel Hafer

6.) " 1 " Gerste

7.) " 8 Metze Bohnen

8.) " 4 " Erbsen

9.) " 1 " Linsen

10.) " 20 Sack Kartoffeln + zwar gute Eßkartoffeln

Homberger
Maas

11. jährlich im Winter ein fettes Schwein im Gewicht von 80 Th oder 75 M. bar nach Wahl der Übergeber, sowie zur Kirchmesse 10 Th gutes Schweinefleisch,
12. im Herbst jeden Jahres 4 Gänse nebst den Federn vom ganzen Jahr,
13. den vollständigen Nutzen von einer von den Übergebern auszusuchenden Kuh, d. h. incl. Leibesfrucht. Übernehmer ist verpflichtet dieselbe frei und gut zu füttern und event. auch melken zu lassen, wenn Übergeber verhindert oder nicht im Stande sind, dies tun zu können. Statt dieses Nutzens können auch die Übergeber täglich 6 Schoppen gute Milch verlangen.
14. jährlich sechs Steige gute Hühnereier.
15. den nötigen Bedarf an Kraut und Rüben
16. den 4. Teil von allem gerndet werdenden Obst,
17. den 4. Teil vom Gemüsegarten
18. freien Brand zu allen Bedürfnissen
19. Übernehmer hat für die Übergeber jährlich 6 Metze

- 11.) jährlich im Winter ein fettes Schwein im Gewicht von 80 Th oder 75 M. bar nach Wahl der Übergeber, sowie zur Kirchmesse 10 Th gutes Schweinefleisch,
- 12.) im Herbst jeden Jahres 4 Gänse nebst den Federn vom ganzen Jahr,
- 13.) den vollständigen Nutzen von einer von den Übergebern auszusuchenden Kuh, d. h. incl. Leibesfrucht. Übernehmer ist verpflichtet dieselbe frei und gut zu füttern und event. auch melken zu lassen, wenn Übergeber verhindert oder nicht im Stande sind, dies tun zu können. Statt dieses Nutzens können auch die Übergeber täglich 6 Schoppen gute Milch verlangen.
- 14.) jährlich sechs Steige gute Hühnereier.
- 15.) den nötigen Bedarf an Kraut und Rüben
- 16.) den 4. Teil von allem gerndet werdenden Obstes,
- 17.) den 4. Teil vom Gemüsegarten
- 18.) freien Brand zu allen Bedürfnissen
- 19.) Übernehmer hat für die Übergeber jährlich 6 Metze

Lein auf gut zubereitetes Land zu säen oder
7 Gebunde Flachs a 10 H schwer gut gebent zu liefern,
20. Ferner hat Übernehmer den Uebergebern 3 Schafe
zu füttern und 4 H Wolle zu geben.

21. Uebergeber besaltan sich das Recht vor, ein Pferd
+ Wagen zum Ausfahren benutzen zu dürfen,
doch nicht in der Ausstellungs- und Ernte-
zeit.

Die Frucht wird so geliefert wie sie der Fle-
gel gibt.

In Krankheitsfällen der Uebergeber ist der Über-
nehmer verpflichtet den Arzt zu holen und in
Sterbefällen dieselben standesgemäß beerdigen zu
lassen.

Der Wert dieses Einsizes und Auszugs wird
auf jährlich 300 M. veranschlagt.

§ 5.

Ferner hat Übernehmer seinen unter 2² erwähnten
Geschwistern Louise und Anna Catharina, so lange sie
leben und unverheiratet sind zu gestatten, sich bei

Lein auf gut zubereitetes Land zu säen oder

7 Gebunde Flachs a 10 H schwer gut gebent zu liefern,

20.) Ferner hat Übernehmer den Uebergebern 3 Schafe
zu füttern und 4 H Wolle zu geben

21.) Uebergeber behalten sich das Recht vor, ein Pferd
+ Wagen zum Ausfahren benutzen zu dürfen,
doch nicht in der Ausstellungs- und Ernte-
zeit,

die Frucht wird so geliefert wie sie der Fle-
gel gibt.

In Krankheitsfällen der Uebergeber ist der Über-
nehmer verpflichtet den Arzt zu holen und in
Sterbefällen dieselben standesgemäß beerdigen zu
lassen.

Der Wert dieses Einsizes und Auszugs wird
auf jährlich 300 M. veranschlagt.

§ 5

Ferner hat Uebernehmer seinen unter 2² erwähnten
Geschwistern Louise und Anna Catharina, so lange sie
leben und unverheiratet sind zugestatten, sich bei

den Eltern im Hause aufhalten zu dürfen und
ihre Sachen in der Auszugsstube und Kammer
aufbewahren zu dürfen. Der Wert dieses Rechtes
wird auf jährlich 50 M. veranschlagt.

§ 6.

Endlich hat der Uebernehmer den Uebergebern
jährlich auf Verlangen an Not- und Zehrpennig den
Betrag von 60 M. zu zahlen und den Geschwistern
Louise und Anna Catharina XXXXX bei ihrer Ver-
heirathung eine Kuh zu liefern, oder 110 M.
bar.

§ 7.

Alle Lasten und Abgaben gehen von heute
an auf den Erwerber, welcher auch die auf den
erworbenen Grundstücken haftenden Ablösungs-
kapitalien, ohne Anrechnung auf den Käufertrug
Ansatzpreis übernimmt über.

§ 8.

Etwaige sonstige außer der in § 3¹ auf
den Grundstücken haftenden Hypotheken

den Eltern im Hause aufhalten zu dürfen und
ihre Sachen in der Auszugsstube und Kammer
aufbewahren zu dürfen. Der Wert dieses Rechtes
wird auf jährlich 50 M. veranschlagt.

§ 6

Endlich hat der Uebernehmer den Uebergebern
jährlich auf Verlangen an Not- und Zehrpennig den
Betrag von 60 M zu zahlen und den Geschwistern
Louise und Anna Catharina XXXXX bei ihrer Ver-
heirathung eine Kuh zu liefern, oder 110 M.
bar.

§ 7

Alle Lasten und Abgaben gehen von heute
an auf den Erwerber, welcher auch die auf den
erworbenen Grundstücken haftenden Ablösungs-
kapitalien, ohne Anrechnung auf den Käufertrug
Ansatzpreis übernimmt über.

§ 8.

Etwaige sonstige außer der in § 3¹ auf
den Grundstücken haftenden Hypotheken

haben Übergabe auf ihre Kosten binnen Jahres=
frist löschen zu lassen.

§ 9

Die Kosten dieses Vertrags, des Stammgolds, der
Hinterlegungstrakte und der Auflassung hat Über=
nehmer zu zahlen.

Zur Anerkennung ist dieser Vertrag von den
Beteiligten eigenhändig unterschrieben worden.

Elfershausen, den 3. April 1888.

gez. George XXXXX

" Martha Elisabeth XXXXX

" Heinrich XXXXX

haben Übergabe auf ihre Kosten binnen Jahres=
frist löschen zu lassen.

§ 9

Die Kosten dieses Vertrags, des Stammgolds, der
Steuerbuchsxxxxx und der Auflassung hat Über=
nehmer zu zahlen.

Zur Anerkennung ist dieser Vertrag von den
Beteiligten eigenhändig unterschrieben worden.

Elfershausen, den 3. April 1888

gez. George XXXXX

" . Martha Elisabeth XXXXX

" . Heinrich XXXXX